

# ZH\_OBERGERICHT PF150068 vom 29. Januar 2016

ZH Obergericht, 2016-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PF150068](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF150068)

FR: ZH\_OBERGERICHT PF150068 du 29 janvier 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PF150068 del 29 gennaio 2016

## Erwägungen

### E. 1

Es sei im Nachlass von D.\_\_\_\_\_, geb. am tt. September 1934, gest. am tt.mm.2014, wohnhaft gewesen in ... E.\_\_\_\_\_ kein Erbschein auszustellen;

#### E. 1.1

D.\_\_\_\_\_ (Künstlername: D.\_\_\_\_\_), geboren am tt. September 1934, von ... ZH, wohnhaft gewesen in E.\_\_\_\_\_ ZH, liess am 30. April 2013 vom Notariat F.\_\_\_\_\_ seine öffentliche letztwillige Verfügung beurkunden (act. 2/6). D.\_\_\_\_\_ verstarb am tt.mm.2014 in ... TG. Er hinterliess als gesetzliche Erben seine vier Kinder, G.\_\_\_\_\_ (geb. tt. Februar 1964), H.\_\_\_\_\_ (geb. tt. Januar 1966), I.\_\_\_\_\_ (geb. tt. Januar 1967) und A.\_\_\_\_\_ (geb. tt. November 1994; Beschwerdeführerin) sowie als eingesetzte Erbin J.\_\_\_\_\_ (geboren tt. Oktober 1970). Am 24. Dezember 2014 stellte das Bezirksgericht Meilen im Geschäft Nr. EN140381 B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1) sowie C.\_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 2) gemäss der Anordnung von D.\_\_\_\_\_ in der letztwilligen Verfügung vom 30. April 2013 das Willensvollstreckerzeugnis aus (act. 2/3). D.\_\_\_\_\_ hatte in der letztwilligen Verfügung unter anderem angeordnet, dass seine ehelichen Kinder G.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ sowie J.\_\_\_\_\_ seine Erben seien. Den unehelichen Kindern H.\_\_\_\_\_ sowie der Beschwerdeführerin setzte er Vermächtnisse im Umfang des Pflichtteils zuzüglich einer Draufgabe aus. Falls eines der unehelichen Kinder die Erbenstellung durchsetzen sollte, fallen das Vermächtnis sowie die Draufgabe dahin. Wie die ehelichen Kinder erhalten dann auch die unehelichen Kinder je den Pflichtteil. Weitere Vermächtnisse setzte der Erblasser an K.\_\_\_\_\_, den Beschwerdegegner 2 sowie an die L.\_\_\_\_\_ Stiftung aus (act. 2/6). Mit Urteil vom 9. Februar 2015 eröffnete das Bezirksgericht Meilen im Geschäft Nr. EL140453 die öffentliche letztwillige Verfügung vom 30. April 2013 sowie eine zwischen dem Erblasser und M.\_\_\_\_\_ geschlossene Grundsatz-Vereinbarung vom 30. Januar 1981 samt Nachtrag dazu vom 27. November 1995. G.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ sowie J.\_\_\_\_\_ wurde die Ausstellung einer Erbscheinigung in Aussicht gestellt. Sodann wurde davon Vormerken genommen, dass die Beschwerdegegner zu gemeinsamen Willensvollstreckern ernannt worden waren und diese das Mandat mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 angenommen hatten (act. 2/5).

- 3 -

#### E. 1.2

Mit einer als "Einsprache gegen die Ausstellung eines Erbscheins / Antrag auf Erbschaftsverwaltung / Beschwerde: Absetzung Willensvollstrecker (Nachlass D.\_\_\_\_\_)" bezeichneten Eingabe vom 12. März 2015, die 25 Seiten umfasst, stellte die Beschwerdeführerin folgende Rechtsbegehren (act. 1):

## **E. 2**

Es sei die Erbschaftsverwaltung anzuordnen und damit das Notariat E.\_\_\_\_\_ zu beauftragen; eventualiter sei damit eine erfahrene Fachanwältin SAV oder ein erfahrener Fachanwalt SAV Erbrecht zu beauftragen.

## **E. 3**

Es sei gestützt auf Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB ein Inventar anzuordnen.

## **E. 4**

Es sei der Beschwerdegegner 1 unter Androhung der Bestrafung i.S. von Art. 292 StGB anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Patientenverfügung ihres Vaters vorzulegen.

- 5 - Am 9. April 2015 stellte die Beschwerdeführerin zudem in einer kurzen Eingabe den Antrag, das Verfahren sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Mehrwertsteuersatz von 8%) zulasten der Beschwerdegegner zu erledigen (act. 13). Am 11. Mai 2015 schickte die Beschwerdeführerin der Vorinstanz eine 10-seitige Ergänzung (act. 17). Mit Eingabe vom 13. Juli 2015 erklärte die Beschwerdeführerin in einer 50 Seiten umfassenden Eingabe vorab schliesslich folgendes (act. 42), das sie in einer weiteren Eingabe vom gleichen Tag über 20 Seiten vorab wiederholte (vgl. act. 43): 1. Die Rechtsbegehren in der Beschwerde vom 12. März 2015 und der Beschwerdeergänzungen vom 2. April 2015 und 9. April 2015 werden bestätigt. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner. Sodann stelle ich in prozessualer Hinsicht folgendes Rechtsbegehren:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.